

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Vom 24. April 1989 (Stand 1. November 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 43 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender
Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 25. September 1988^{1)*}

beschliesst:

1. Reviere

§ 1 *Einteilung* (§ 3 JG)

¹ Die Aufteilung des Kantonsgebietes in Jagdreviere ist im Anhang 1 zu dieser Verordnung niedergelegt.

² Die Jagdpachtverträge enthalten die genaue Festlegung der Reviergebiete.*

2. Verpachtung der Reviere

§ 2 *Vergabe* (§ 5 JG)

¹ Die Reviere werden bis spätestens Ende September des letzten Pachtjahres vergeben.

² Das zuständige Departement stellt für alle Pachtgesellschaften einen einheitlichen Pachtvertrag aus.*

§ 3 *Pächter und Pachtgesellschaften* (§ 6 JG)

¹ Die Pächter haben innert 30 Tagen nach erfolgtem Zuschlag dem zuständigen Departement einen Gesellschaftsvertrag zu übergeben, der mindestens folgende Punkte regelt:*

- a) Organisation der Gesellschaft und Bezeichnung eines Bevollmächtigten, der die Pachtgesellschaft gegenüber Behörden und Privaten rechtsgültig vertritt.
- b) Erklärung, dass die Mitpächter dem Kanton gegenüber für alle aus der Pacht hervorgehenden Verpflichtungen solidarisch haften.

¹⁾ BGS [626.11](#).

626.12

- c) Art und Weise der Erledigung von Streitigkeiten unter den Pächtern. Das zuständige Departement gibt den Pachtgesellschaften auf Wunsch einen Muster-Gesellschaftsvertrag ab.
- ² Scheidet ein Mitglied einer Pachtgesellschaft aus, bleibt der Pachtvertrag mit den übrigen Mitgliedern in Kraft.
- ³ Als Reviere von geringem Flächeninhalt im Sinne von § 6 Absatz 3 JG gelten solche mit einem Waldanteil von weniger als 200 ha. Pächter solcher Reviere dürfen sich an einem weiteren Jagdrevier beteiligen.

§ 4 *Versteigerung* (§ 7 JG)

- ¹ Die Versteigerung der Jagdreviere ist unter Angabe der Steigerungs- und Pachtbedingungen im Amtsblatt bekanntzumachen.
- ² Erfolgt bei der Steigerung eines Reviers kein Angebot, kann eine zweite Steigerung angeordnet werden. Wird auch hier kein Angebot gemacht, kann das Revier freihändig vergeben oder für die Jagd so lange geschlossen werden, bis eine Verpachtung möglich wird. In letzterem Fall regelt die Jagdverwaltung die Jagdaufsicht.
- ³ Das Forst-Departement kann Steigerungsangebote einer Interessengruppe auf mehr als zwei Reviere als rechtsmissbräuchlich zurückweisen.

§ 5 *Pachtzins und Ende der Pacht* (§§ 8 und 9 JG)

- ¹ Der Zuschlag für ausserkantonale Pächter wird pauschal für das ganze Pachtjahr erhoben. Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.
- ² Erlischt die Pacht aus einem in § 9 Absatz 2 JG genannten Grund, haften die Pächter dem Kanton für entstandenen Schaden (wie Kosten für neue Verpachtung, Ausfall an Pachtzins usw.).

3. Jagdberechtigung

§ 6 *Jägerprüfung und Jagdausweise* (§ 10 JG)

- ¹ Die Bestimmungen für die Jagdprüfung richten sich nach der Jagdprüfungsverordnung vom 11. Juni 2012¹⁾.*
- ² Jagdpässe und Jagdkarten enthalten die Personalien des Inhabers und die Angaben über Ort und Dauer der Gültigkeit. Auf den Jagdkarten ist zu vermerken, ob der Inhaber ermächtigt ist, die Jagd allein oder in Begleitung eines Pächters oder Jagdaufsehers auszuüben.
- ³ Jagdgästen, die in einem anderen Kanton oder im Ausland jagdberechtigt sind und die keinen Ausweis über eine bestandene anerkannte Jägerprüfung erbringen, können jährlich höchstens drei Tagesjagdpässe oder ein Wochenjagdpass abgegeben werden.
- ⁴ Für nicht oder nur teilweise benützte Jagdausweise besteht kein Anspruch auf Rückvergütung von Gebühren.

¹⁾ BGS [626.15](#).

§ 7 *Versicherung*
(§ 14 JG)

¹ Die Jagdberechtigten haben sich bei Bezug der Jagdausweise über genügenden Versicherungsschutz auszuweisen.

² Das zuständige Departement schliesst für nichtversicherte Jagdausübende eine Kollektivversicherung ab. Die entsprechenden Versicherungsprämien und der mit diesem Aufwand verbundene Auslagenersatz werden bei der Abgabe der Jagdpässe erhoben.*

³ Der Kanton haftet nicht für fehlenden Versicherungsschutz.

4. Ausübung der Jagd

§ 8 *Grundsätze*
(§§ 2 und 15 JG)

¹ Die Pachtgesellschaften und die Jagdberechtigten sind gehalten, durch jagdliche Eingriffe und hegerische Massnahmen zum Schutz ausreichender Lebensräume von Wildtieren und Vögeln, zum Schutz bedrohter Tierarten und zur Erhaltung der Artenvielfalt der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt beizutragen. Dazu gehören insbesondere:¹⁾

- a) die möglichst exakte Erfassung der Wildbestände in den Revieren;
- b) eine darauf abgestützte Jagdplanung, die die forstlichen, landwirtschaftlichen und naturschützerischen Anliegen einbezieht, den Schutz der nicht jagdbaren Tiere ermöglicht und eine angemessene jagdliche Nutzung der Wildbestände erlaubt;
- c) die kartographische Festlegung von besonders wertvollen Lebensräumen und Ruhezonen für Wildtiere und Vögel und von empfindlichen Waldstandorten und entsprechende Schutzmassnahmen von Störung;
- d)* Kirrungen, Wild- und Ablenkfütterungen sind möglichst zurückhaltend zu betreiben. Die Jagd und Fischerei kann Kirrungen, Wild- und Ablenkfütterungen einschränken oder ganz verbieten.

Die Ausübung der Jagd und die Hegemassnahmen der Pachtgesellschaften sind auf diese Grundlagen auszurichten.

² Pachtgesellschaften und Jagdberechtigte arbeiten in diesen Belangen mit der Jagdverwaltung, der Forst- und Landwirtschaft und dem Naturschutz zusammen. Sie unterstützen auf freiwilliger Basis entsprechende Bemühungen dieser Kreise und beteiligen sich an Erhebungen und Untersuchungen, die praxisorientierten, wildbiologischen und ornithologischen Forschungsarbeiten im Sinne von § 38 JG dienen.

§ 9 *Jagdbetrieb*
(§ 15 JG)

¹ Die Schussabgabe aus und ab Motorfahrzeugen und Booten ist untersagt.

² Die Verwendung von Motorfahrzeugen zur Ausübung der Jagd ist auf ein Mindestmass zu beschränken. Ausserhalb der Jagdtage ist ihr Einsatz im Revier für Hegearbeiten, Wildzählungen, Abtransport von erlegtem Wild und Kontrollfahrten der Jagdaufsicht zulässig; für Kontrollfahrten ist das Motorfahrzeug zu kennzeichnen.

¹⁾ Die Aufzählung wurde gemäss RRB 2010/980 vom 1. Juni 2010 angepasst.

626.12

³ Die Ausübung der Beizjagd bedarf einer besonderen Bewilligung der Jagdverwaltung.

§ 10 *Jagdaufsicht* (§ 16 JG)

¹ Jede Pachtgesellschaft hat mindestens einen Jagdaufseher anzustellen. In grossen Revieren oder bei besonderen Verhältnissen kann das zuständige Departement die Pachtgesellschaften verpflichten, mehrere Jagdaufseher zu bestellen. Diese können zugleich Revierpächter sein.*

² Die Pachtgesellschaften regeln das Anstellungsverhältnis und die Entschädigung der Jagdaufseher. Die Jagd und Fischerei bestätigt die Anstellung der Jagdaufseher durch Abgabe eines Ausweises für die Jagdpolizei.*

³ Jagdaufseher, die ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen oder sich als ungeeignet erweisen, sind auf Weisung des zuständigen Departementes zu entlassen.*

⁴ Der Regierungsrat legt in einem Pflichtenheft Aufgaben und Befugnisse der Jagdaufseher für diejenigen Bereiche fest, in denen sie im staatlichen Auftrag jagdpolizeiliche Funktionen ausüben. Übernehmen sie freiwillig zusätzliche Aufgaben, z.B. im Interesse des Naturschutzes, sind sie vom Kanton zu entschädigen.

§ 11 *Jagdbare Tierarten und Schonzeiten* (§ 17 JG)

¹ Die jagdbaren Arten und Schonzeiten werden für das ganze Gebiet des Kantons wie folgt festgelegt:

- a) Rothirsch, Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon: 1. Februar - 31. Juli. (Die Jagd darf nur mit der Kugel ausgeübt werden. Für den Rothirsch erstellt die Jagd und Fischerei einen jährlichen Abschussplan. Alle Abschüsse sind vor der Verwertung der Tiere meldepflichtig. Tiere, die nicht den Vorgaben im Abschussplan entsprechen, werden durch die Jagd und Fischerei entschädigungslos eingezogen);
- b) Wildschwein: 1. Februar - 30. Juni. (Die Jagd darf nur mit der Kugel oder Flintenlaufgeschoss ausgeübt werden);
- c)* Rehbock, Schmalreh und nicht laktierende Rehgeiss: 1. Januar - 30. April. (Vom 1. Mai - 30. September und vom 16. - 31. Dezember darf die Jagd nur mit der Kugel und auf Ansitz und Pirsch ausgeübt werden);
- d) Rehgeiss und Rehkitz: 1. Januar - 30. September. (Vom 16.-31. Dezember darf die Jagd nur mit der Kugel und auf Ansitz und Pirsch ausgeübt werden);
- e)* Gamswild: 1. Januar - 31. Juli. (Die Jagd darf nur mit der Kugel und auf Ansitz und Pirsch ausgeübt werden);
- f) Feldhase und Wildkaninchen: 1. Januar - 30. September;
- g) Fuchs: 1. März - 15. Juni;
- h) Dachs: 16. Januar - 15. Juni;
- i) Edelmarder und Steinmarder: 16. Februar - 31. August;
- k) Ringeltaube, Türkentaube und Nebelkrähe: 16. Februar - 31. Juli;
- l) Kolkrabe: 1. Januar - 31. Juli;
- m) Fasanenhähne: 1. Februar - 31. August;

n)* Stockente, Reiherente, Tafelente, Blässhuhn und Kormoran: 1. Januar - 31. August. (Die Verwendung von Bleischrot für die Wasservogeljagd ist verboten).

o)* ...

² Während des ganzen Jahres dürfen gejagt werden:*

a) Marderhund, Waschbär und verwilderte Hauskatze;

b) Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und verwilderte Haustaube.

³ ...*

§ 12 Jagdwaffen (§ 18 JG)

¹ Als Jagdwaffen dürfen verwendet werden: ein- und mehrläufige Kugelgewehre, kombinierte Waffen mit ein oder zwei Kugelläufen, ein- und zweiläufige Flinten. Halbautomatische Waffen mit mehr als zwei Patronen, automatische sowie zum Zwecke der Verheimlichung konstruierte Schusswaffen sind verboten.

² Für Jagdkugelpatronen gelten folgende Anforderungen:*

Wildart	Minimalenergie/E in Joule	bei Distanz in m
Hirsch- und Schwarzwild	2000	200
Gamswild	1500	150
Rehwild	1000	100
Feldhase, Wildkaninchen, Fuchs, Dachs, Waschbär, Marderhund und verwilderte Hauskatze	450	100
Übrige jagdbare Tiere	100	50

³ Gewehre mit Schrotläufen von grösserem Kaliber als 12 dürfen nicht verwendet werden.

⁴ Für den Fangschuss aus naher Distanz auf verletztes oder krankes Wild sind Faustfeuerwaffen erlaubt. Für Wild, das nur mit der Kugel erlegt werden darf, ist der Fangschuss mit Schrot verboten. Für das Abfangen von Wild ist der Einsatz von geeigneten blanken Waffen erlaubt, sofern Sicherheits- und Tierschutzgründe dies erfordern. Das Abfangen ist nur mit Kammerstich erlaubt.*

⁵ Die Jagd und Fischerei kann die Verwendung von verbotenen Hilfsmitteln gemäss Artikel 3 JSG bewilligen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 3 JSV erfüllt sind.*

626.12

§ 13 *Hundehaltung und Verhaltensregeln* (§ 19 JG)

¹ Jede Pachtgesellschaft hat der Jagd und Fischerei einen geprüften Schweisshund und dessen Führer bekannt zu geben. Ein geprüfter Schweisshund und dessen Führer dürfen bei höchstens drei Pachtgesellschaften als offizielles Gespann gemäss § 19 Absatz 1 JG gemeldet werden. Der gemeldete Schweisshundeführer muss im Kanton Solothurn jagdberechtigt sein. Anerkannt werden alle nach den Richtlinien der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft durchgeführten Schweisshundeprüfungen oder gleichwertige Prüfungen ausländischer Jagdhundeorganisationen.*

² Für Treibjagden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember dürfen ausser Stöberhunden, Laufhunden und Bracken nur Jagdhunde mit einer Widerristhöhe bis 42 cm verwendet werden. Für die Schweiss-, Apportier- und Vorsteharbeit sowie für die Raubwildjagd dürfen alle geeigneten Jagdhunderassen verwendet werden.*

³ ...*

⁴ Herrenlos herumstreifende und wildernde Hunde, die nicht eingefangen werden können, dürfen von den Organen der Jagdaufsicht und den Jagdberechtigten ohne Entschädigungsfolgen abgeschossen werden,

- a) wenn sie für das Wild eine unmittelbare Gefahr darstellen, oder
- b) wenn deren Eigentümer nicht bekannt sind oder nicht sofort festgestellt und verwarnt werden können, oder wenn die Verwarnung der Eigentümer erfolglos geblieben ist.

⁵ Wildernde Katzen dürfen von den Organen der Jagdaufsicht und den Jagdberechtigten entschädigungslos abgeschossen werden.

§ 14* *Jagdstatistik* (§ 20 JG)

¹ Dem zuständigen Departement sind die jährlichen Abschuss- und Fallwildzahlen lückenlos auf den offiziellen Statistikformularen zu melden. Weitere Meldungen, insbesondere für die Bestandeserfassung, sind gemäss Weisungen der Jagd und Fischerei zu erstatten.

5. Einschränkungen in der Jagdausübung

§ 15 *Jagdbanngebiete und Vogelschutzreservate* (§ 22 JG)

¹ Die ständigen Jagdbanngebiete sind im Anhang zu dieser Verordnung niedergelegt.

² Bezeichnet der Regierungsrat während der Pachtperiode weitere Jagdbanngebiete, kann das zuständige Departement den Pachtzins entsprechend reduzieren.*

³ Für die Jagdaufsicht in Jagdbanngebieten kann die Jagd und Fischerei geeignete Personen im Nebenamt bestellen und deren Rechte, Pflichten und Entschädigungen festlegen.*

⁴ Für Wildschäden im Sinne von § 35 JG, die in Jagdbanngebieten entstehen, haftet ausschliesslich der Kanton.

§ 16 *Schutz vor Störung*
(§ 23 JG)

¹ Die für den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel gültigen Vorkehrungen und Verhaltensmassregeln vor Störung werden vom Regierungsrat in einer besonderen Verordnung festgelegt.

§ 17 *Einfangen ausgebrochener Tiere*
(§ 25 JG)

¹ Tiere, welche aus Gehegen ausgebrochen sind und innerhalb von 5 Tagen nicht eingefangen werden können, dürfen von den Jagdberechtigten entschädigungslos abgeschossen werden.

§ 18* *Verbot der Sonntags- und Nachtjagd*
(§ 26 JG)

¹ Die Jagdausübung zur Nachtzeit auf Schwarzwild, Dachs, Fuchs und Marder ist gestattet. Das zuständige Departement kann in besonderen Fällen die Verwendung von künstlichen Lichtquellen für die Nachtjagd gestatten.

6. Verhütung von Wildschaden

§ 19 *Grundsätze*
(§ 31 JG)

¹ Wildschäden soll durch eine den örtlichen Verhältnissen angepasste waldbauliche Gestaltung der Lebensräume und einen diesen Lebensräumen entsprechenden Wildbestand verhütet werden.

§ 20 *Schutz von Kulturen, Viehbeständen und Wald*
(§ 33 JG)

¹ Einzäunungen in Wäldern werden auf Vorschlag der zuständigen Kreisförster vom Kantonsforstamt nach Anhörung der Pachtgesellschaften angeordnet. Gegen Verfügungen des Kantonsforstamtes kann Beschwerde beim zuständigen Departement erhoben werden.*

² An die Kosten zur Verhütung von Wildschäden in Wäldern und Obstertragsanlagen werden aus dem Jagdfonds für ein Schutzobjekt nur einmalige Beiträge ausgerichtet.*

§ 20^{bis}* *Beiträge an Massnahmen für Obstertragsanlagen*
(§ 33 Abs. 2 JG)

¹ Beiträge werden zum Schutz von Nieder- und Halbstammanlagen geleistet, wenn

- a) die Zentralstelle für Obst- und Gemüsebau die Anlage begutachtet und ihre Zustimmung vor Beginn der Arbeiten erteilt hat;
- b) die rechtskräftige Baubewilligung der zuständigen Behörde für die Einzäunung vorliegt;
- c) die Obstertragsanlage eine Mindestgrösse von 20 a aufweist;
- d) das verwendete Einzäunungsmaterial für mindestens 20 Jahre Schutz bietet.

626.12

² Die Beitragsleistung umfasst die effektiven Materialkosten, maximal jedoch 8 Franken pro Laufmeter Einzäunung oder die Kosten für Einzelschutzmassnahmen.

³ Einzelschutzmassnahmen werden nur vergütet, wenn die Kosten dafür geringer sind als die Beiträge an die Einzäunung der ganzen Anlage.

§ 20^{ter}* *Massnahmen im Wald (§ 33 Abs. 3 JG)*

¹ Beiträge für Wildschadenverhütungsmassnahmen aus dem Jagdfonds können geleistet werden, wenn die Massnahmen durch den kantonalen Forstdienst verfügt und kontrolliert werden und es sich ausschliesslich um standortgerechte einheimische Baumarten handelt.

² Für Einzäunungen im Wald werden pro Laufmeter 4 Franken geleistet. Für mechanische Einzelschutzmassnahmen werden pauschal 3 Franken pro Baum und für chemische Einzelschutzmassnahmen pauschal 1 Franken pro Baum vergütet.

³ Zäune und Einzelschutzvorrichtungen sind nach erfolgter Genehmigung durch den kantonalen Forstdienst zu entfernen, wenn die forstlich erwünschten Baumarten nicht mehr gefährdet sind.

§ 20^{quater}* *Unterhalt und Entfernen der Vorrichtungen*

¹ Die Eigentümer des Waldes und der Obstertragsanlagen sind für den Unterhalt von Einzäunungen und Einzelschutzmassnahmen sowie für das fachgerechte Entfernen der Vorrichtungen bei Wegfall der Schutzgründe verantwortlich.

§ 20^{quinqies}* *Beitrag der Pachtgesellschaften* (§ 33 Abs. 4 JG)

¹ Die Pachtgesellschaften sind vorgängig anzuhören, wenn Schutzmassnahmen angeordnet werden müssen.

² Der Anteil der Pachtgesellschaften beträgt 50%.

³ Der Anteil kann herabgesetzt werden, wenn eine Jagdgesellschaft im Vergleich mit ähnlichen Fällen übermässig hohe Beiträge zu leisten hätte oder wenn Massnahmen wegen Naturereignissen, wie Schneedruck und Windfall, nötig sind.

⁴ Einzäunungen sind beitragspflichtige Schutzmassnahmen im Wald.*

§ 21* *Selbsthilfemassnahmen* (§ 34 JG)

¹ Selbsthilfemassnahmen sind zulässig gegen Dachse, Füchse, Marder, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher, Feld- und Haussperlinge, Stare, Wacholderdrosseln und Amseln. Als Hilfsmittel dürfen die gemäss § 12 hievorerlaubten Jagdwaffen und die Kastenfalle verwendet werden.

² Die Selbsthilfemassnahmen sind nur innerhalb von Gebäuden und im Umkreis von 50 Metern von Wohnhäusern oder landwirtschaftlich genutzten Gebäuden zulässig. Für Massnahmen ausserhalb von Gebäuden ist eine Bewilligung nötig.

³ Für Grundeigentümer und Pächter von landwirtschaftlich anerkannten Betrieben ist der Abschuss und der Fang von Vögeln gemäss Absatz 1 hievorauf den von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen mit Bewilligung erlaubt.

⁴ Sie dürfen die Sicherheit von Personen und Eigentum nicht gefährden.

§ 21^{bis}* Bewilligungen für Selbsthilfemassnahmen

¹ Bewilligungen werden von der Jagd und Fischerei ausgestellt.

² Sie sind maximal 3 Jahre gültig.

§ 21^{ter}* Haftung

¹ Grundeigentümer und Pächter haften für den von ihnen bei der Ausübung der Selbsthilfemassnahmen verursachten Schaden.

7. Vergütung von Wildschaden***§ 22 Entschädigungspflicht von Kanton und Pachtgesellschaften (§ 36 JG)**

¹ Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Wald werden zu 100%, bei Nutztieren zu höchstens 80% entschädigt.

² Für Schäden unter 200 Franken und für Schäden, die anderweitig (z.B. durch Versicherung) gedeckt sind, entfällt die Entschädigungspflicht.

§ 23* Voraussetzung der Entschädigung

¹ Wildschaden ist nur zu entschädigen, wenn dieser vorgängig der Jagd und Fischerei gemeldet und durch einen vom zuständigen Departement bezeichneten Sachverständigen eingeschätzt wurde.

² Die Meldepflicht ist auch mit der direkten Benachrichtigung des Sachverständigen erfüllt.

³ Der Sachverständige entscheidet über den Zeitpunkt der obligatorischen Abschätzung des Schadens.

§ 23^{bis}* Ermittlung der Entschädigung

¹ Die Schadenabschätzung erfolgt nach anerkannten Richtlinien der Verbände der Land- und Forstwirtschaft.

² Sind Verhütungsmassnahmen nur unvollständig oder unzweckmässig getroffen worden, kann eine reduzierte Entschädigung ausgesprochen werden.

³ Unrechtmässig bezogene Vergütungen sind zurückzuerstatten.

§ 23^{ter}* Wildschadenprotokoll

¹ Die Sachverständigen verfassen über jeden Schadenfall zuhanden der Jagd und Fischerei ein Protokoll. Darin sind alle relevanten Kenndaten für die Auszahlung eines Wildschadens enthalten.

² Das Protokoll ist vom Geschädigten, dem Sachverständigen und wenn Rückgriff auf eine Pachtgesellschaft in Frage kommt, auch von einem Vertreter des Jagdreviers zu unterzeichnen.

8. Information, Bildung und Forschung***§ 24* Massnahmen (§ 38 JG)**

¹ Beitragsgesuche sind bei der Jagd und Fischerei einzureichen.

9. Finanzielles*

§ 25* *Verwendung des Jagdfonds* (§ 40 JG)

- ¹ Auf Leistungen aus dem Jagdfonds besteht kein Rechtsanspruch.
- ² Beiträge aus dem Jagdfonds gemäss § 40 Absatz 3 JG werden einzig im nachstehenden Verfahren gewährt.

§ 25^{bis}* *Beitragsgesuche*

- ¹ Leistungen aus dem Jagdfonds werden nur auf Gesuch hin bewilligt. Beitragsgesuche haben mindestens Angaben zu Zweck und Budget des Projektes zu enthalten, für welches Leistungen aus dem Jagdfonds beantragt werden.
- ² Das zuständige Departement kann für die Beitragsgesuche Richtlinien erarbeiten.
- ³ Beitragsgesuche müssen bis Ende März des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres beim zuständigen Departement eingehen.

§ 25^{ter}* *Beitragszusicherung*

- ¹ Die Prüfung der Beitragsgesuche erfolgt durch das zuständige Departement nach Massgabe von Artikel 1 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel¹⁾.
- ² Wird einem Gesuch entsprochen, so verfügt das zuständige Departement eine Beitragszusicherung. Diese Zusicherung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.
- ³ Kann einem Gesuch nicht entsprochen werden, so verfügt das zuständige Departement die Ablehnung mit summarischer Begründung.

§ 25^{quater}* *Beitragszahlungen*

- ¹ Wer eine Beitragszusicherung erhalten hat, muss bis 1. Dezember des laufenden Rechnungsjahres dem zuständigen Departement einen Rechenschaftsbericht und die Schlussabrechnung des beitragsberechtigten Projektes einreichen. Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, verwirkt die Beitragszusicherung nach einmaliger Anmahnung.
- ² Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge aus dem Jagdfonds erfolgt sofort nach Prüfung der Unterlagen gemäss Absatz 1 durch das zuständige Departement.*
- ³ Missbräuchlich oder für andere Zwecke verwendete Beiträge sind zurückzuerstatten.

¹⁾ SR [922.0](#).

10. Strafbestimmungen*

§ 26 *Strafrahmen* (§ 41 JG)

¹ Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Haft oder Busse bis 20'000 Franken bestraft.

11. Vollzug des Gesetzes*

§ 27* *Vollziehende Behörden* (§ 43 JG)

¹ Zuständiges Departement für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Jagdwesen ist das Volkswirtschaftsdepartement, zuständige Dienststelle ist die Abteilung Jagd und Fischerei. Diese erteilt auch die in dieser Verordnung vorgesehenen Bewilligungen.

§ 28 *Jagdkommission* (§ 44 JG)

¹ Die Jagdkommission besteht aus 7 Mitgliedern.

² Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes führt den Vorsitz.*

³ Bei der Wahl der Kommission sind die Interessen der Jagdberechtigten, der Land- und Forstwirtschaft und des Natur- und Vogelschutzes zu berücksichtigen.

⁴ Der Regierungsrat kann weitere fachbezogene Kommissionen ernennen.

12. Übergangs- und Schlussbestimmungen*

§ 29 *Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts* (§ 47 JG)

¹ Diese Verordnung tritt mit Publikation im Amtsblatt in Kraft. Vorbehalten ist das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

² Die hievorigen genannten Anhänge über die Jagdreviere und die Jagdbanngebiete bilden integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Vollziehungs-Verordnung zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 1. Dezember 1964¹⁾ mit den seitherigen Änderungen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Verordnungen, Reglemente, Instruktionen und Regierungsratsbeschlüsse aufgehoben.

⁴ Aufgehoben sind insbesondere auch:

- a) die Verordnung des Regierungsrates über die Jägerprüfung vom 28. Februar 1973²⁾;
- b) die Verordnung des Regierungsrates über die Prüfung von Schweiss-hunden vom 28. Februar 1973³⁾;

¹⁾ GS 83, 139.

²⁾ GS 86, 41.

³⁾ GS 86, 45.

626.12

- c) die Verordnung des Regierungsrates über die Vergütung von Wildschäden vom 16. April 1984⁴⁾;
- d)* das Jagdverbot für Iltis vom 7. September 1979;
- e)* Richtlinie des Regierungsrates betreffend Selbsthilfemassnahmen und Abschussbewilligungen für Grundeigentümer vom 10. Januar 1998.

Die Einspruchsfrist ist am 17. Juli 1989 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 20. Juli 1989.

⁴⁾ GS 89, 461.

* Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
13.07.1990	25.10.1990	§ 20 Abs. 2	geändert	-
13.07.1990	25.10.1990	§ 20 ^{bis}	eingefügt	-
13.07.1990	25.10.1990	§ 20 ^{quater}	eingefügt	-
13.07.1990	25.10.1990	§ 20 ^{quinquies}	eingefügt	-
24.06.1997	01.09.1997	§ 11 Abs. 1, e)	geändert	-
25.05.1999	01.08.1999	§ 11 Abs. 1, n)	geändert	-
25.05.1999	01.08.1999	§ 11 Abs. 1, o)	aufgehoben	-
25.05.1999	01.08.1999	§ 11 Abs. 2	geändert	-
25.05.1999	01.08.1999	§ 11 Abs. 3	aufgehoben	-
25.05.1999	01.08.1999	§ 13 Abs. 2	geändert	-
25.05.1999	01.08.1999	§ 25	totalrevidiert	-
25.05.1999	01.08.1999	§ 25 ^{bis}	eingefügt	-
25.05.1999	01.08.1999	§ 25 ^{ter}	eingefügt	-
25.05.1999	01.08.1999	§ 25 ^{quater}	eingefügt	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 25 ^{quater} Abs. 2	geändert	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 1 Abs. 2	geändert	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 2 Abs. 2	geändert	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 3 Abs. 1	geändert	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 7 Abs. 2	geändert	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 8 Abs. 1, d)	geändert	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 10 Abs. 1	geändert	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 10 Abs. 2	geändert	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 10 Abs. 3	geändert	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 11 Abs. 1, c)	geändert	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 12 Abs. 2	geändert	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 12 Abs. 5	geändert	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 13 Abs. 3	aufgehoben	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 14	totalrevidiert	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 15 Abs. 2	geändert	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 15 Abs. 3	geändert	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 18	totalrevidiert	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 20 Abs. 1	geändert	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 20 ^{quinquies} Abs. 4	eingefügt	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 21	totalrevidiert	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 21 ^{bis}	eingefügt	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 21 ^{ter}	eingefügt	-
17.09.2002	01.01.2003	Titel 7.	eingefügt	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 23	totalrevidiert	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 23 ^{bis}	eingefügt	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 23 ^{ter}	eingefügt	-
17.09.2002	01.01.2003	Titel 8.	geändert	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 24	totalrevidiert	-
17.09.2002	01.01.2003	Titel 9.	geändert	-
17.09.2002	01.01.2003	Titel 10.	geändert	-
17.09.2002	01.01.2003	Titel 11.	geändert	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 27	totalrevidiert	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 28 Abs. 2	geändert	-
17.09.2002	01.01.2003	Titel 12.	geändert	-
17.09.2002	01.01.2003	§ 29 Abs. 4, d)	eingefügt	-

626.12

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
17.09.2002	01.01.2003	§ 29 Abs. 4, e)	eingefügt	-
18.01.2005	01.05.2005	§ 13 Abs. 1	geändert	-
06.06.2006	01.08.2006	§ 12 Abs. 4	geändert	-
06.06.2006	01.08.2006	§ 20 ^{ter}	totalrevidiert	-
11.06.2012	01.11.2012	Ingress	geändert	GS 2012, 35
11.06.2012	01.11.2012	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 2012, 35

* Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Ingress	11.06.2012	01.11.2012	geändert	GS 2012, 35
§ 1 Abs. 2	17.09.2002	01.01.2003	geändert	-
§ 2 Abs. 2	17.09.2002	01.01.2003	geändert	-
§ 3 Abs. 1	17.09.2002	01.01.2003	geändert	-
§ 6 Abs. 1	11.06.2012	01.11.2012	geändert	GS 2012, 35
§ 7 Abs. 2	17.09.2002	01.01.2003	geändert	-
§ 8 Abs. 1, d)	17.09.2002	01.01.2003	geändert	-
§ 10 Abs. 1	17.09.2002	01.01.2003	geändert	-
§ 10 Abs. 2	17.09.2002	01.01.2003	geändert	-
§ 10 Abs. 3	17.09.2002	01.01.2003	geändert	-
§ 11 Abs. 1, c)	17.09.2002	01.01.2003	geändert	-
§ 11 Abs. 1, e)	24.06.1997	01.09.1997	geändert	-
§ 11 Abs. 1, n)	25.05.1999	01.08.1999	geändert	-
§ 11 Abs. 1, o)	25.05.1999	01.08.1999	aufgehoben	-
§ 11 Abs. 2	25.05.1999	01.08.1999	geändert	-
§ 11 Abs. 3	25.05.1999	01.08.1999	aufgehoben	-
§ 12 Abs. 2	17.09.2002	01.01.2003	geändert	-
§ 12 Abs. 4	06.06.2006	01.08.2006	geändert	-
§ 12 Abs. 5	17.09.2002	01.01.2003	geändert	-
§ 13 Abs. 1	18.01.2005	01.05.2005	geändert	-
§ 13 Abs. 2	25.05.1999	01.08.1999	geändert	-
§ 13 Abs. 3	17.09.2002	01.01.2003	aufgehoben	-
§ 14	17.09.2002	01.01.2003	totalrevidiert	-
§ 15 Abs. 2	17.09.2002	01.01.2003	geändert	-
§ 15 Abs. 3	17.09.2002	01.01.2003	geändert	-
§ 18	17.09.2002	01.01.2003	totalrevidiert	-
§ 20 Abs. 1	17.09.2002	01.01.2003	geändert	-
§ 20 Abs. 2	13.07.1990	25.10.1990	geändert	-
§ 20 ^{bis}	13.07.1990	25.10.1990	eingefügt	-
§ 20 ^{ter}	06.06.2006	01.08.2006	totalrevidiert	-
§ 20 ^{quater}	13.07.1990	25.10.1990	eingefügt	-
§ 20 ^{quinquies}	13.07.1990	25.10.1990	eingefügt	-
§ 20 ^{quinquies} Abs. 4	17.09.2002	01.01.2003	eingefügt	-
§ 21	17.09.2002	01.01.2003	totalrevidiert	-
§ 21 ^{bis}	17.09.2002	01.01.2003	eingefügt	-
§ 21 ^{ter}	17.09.2002	01.01.2003	eingefügt	-
Titel 7.	17.09.2002	01.01.2003	eingefügt	-
§ 23	17.09.2002	01.01.2003	totalrevidiert	-
§ 23 ^{bis}	17.09.2002	01.01.2003	eingefügt	-
§ 23 ^{ter}	17.09.2002	01.01.2003	eingefügt	-
Titel 8.	17.09.2002	01.01.2003	geändert	-
§ 24	17.09.2002	01.01.2003	totalrevidiert	-
Titel 9.	17.09.2002	01.01.2003	geändert	-
§ 25	25.05.1999	01.08.1999	totalrevidiert	-
§ 25 ^{bis}	25.05.1999	01.08.1999	eingefügt	-
§ 25 ^{ter}	25.05.1999	01.08.1999	eingefügt	-
§ 25 ^{quater}	25.05.1999	01.08.1999	eingefügt	-
§ 25 ^{quater} Abs. 2	26.10.1999	01.01.2000	geändert	-
Titel 10.	17.09.2002	01.01.2003	geändert	-

626.12

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Titel 11.	17.09.2002	01.01.2003	geändert	-
§ 27	17.09.2002	01.01.2003	totalrevidiert	-
§ 28 Abs. 2	17.09.2002	01.01.2003	geändert	-
Titel 12.	17.09.2002	01.01.2003	geändert	-
§ 29 Abs. 4, d)	17.09.2002	01.01.2003	eingefügt	-
§ 29 Abs. 4, e)	17.09.2002	01.01.2003	eingefügt	-